

Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Havelberg (Fassung der 1. Änderung)

Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 11.11.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Havelberg vom 22.11.2001.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Abs. 2 des Geltungsbereiches.

(2) Gebührenpflichtige Straßen und Plätze im Sinne dieser Satzung sind:

- Mühlenstraße, Hausnummer 01-06
- Domstraße, Hausnummer 11-14
- Kirchplatz
- Markt, Hausnummer 04-12
- Lange Straße, Hausnummer 01-18
- Scabellstraße, Hausnummer 01-07

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 2 des Geltungsbereiches ist zeitlich begrenzt. Sie gilt werktags von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Parkdauer des Parkens im Geltungsbereich.

(2) Die Parkdauer wird auf höchstens 2 Stunden begrenzt.

(3) Die Mindestparkdauer im Sinne der Gebührenpflicht beträgt eine Stunde.

§ 3 Parkgebühr

Die Parkgebühr staffelt sich entsprechend der festgelegten Mindest- und Höchstparkdauer. Sie wird festgelegt auf:

- 0,25 Euro je Stunde in der 1. Stunde des Parkens,
- 0,25 Euro je halbe Stunde in der 2. Stunde des Parkens.

Dabei wird jeweils die angefangene Stunde bzw. halbe Stunde gebührenpflichtig.

§ 4 Sondergebühr

(1) Eine Sondergebühr kann für gewerbliche Pensionsbetreiber erhoben werden. Sie richtet sich nach der angebotenen Bettenkapazität und ist jährlich zu entrichten. Als Gegenleistung dafür, erhalten die

Pensionsbetreiber eine Ermächtigung, die es den Gästen gestattet, im Geltungsbereich der Satzung gebührenfrei zu parken.

(2) Die Sondergebühr beträgt 26 Euro/Bett/Jahr.

(3) Weitere Regelungen zur Durchführung und ordnungsgemäßen Abrechnung und Nachweisführung werden durch den Bürgermeister erlassen.

§ 5 Sonderregelung

Bei der Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben in den dafür ausgewiesenen gebührenfreien Parkzonen ist § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung anzuwenden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen der satzungsgemäßen Bestimmungen wird der Verwarn- und Bußgeldkatalog des Straßenverkehrsgesetzes angewandt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 11.11.2010

Poloski
Bürgermeister

Siegel